

§ 78 AusG Anwendungsbereich

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2022

Dieser Unterabschnitt ist auf Bedienstete nach § 25 Z 1 bis 3 anzuwenden, die

1. eine Verwendung anstreben, die nicht in den §§ 24 oder 25 angeführt ist, und
2. kein anderes gültiges Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren absolviert haben.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at